



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Nachtragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung)

Auf Grund der § 4 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 2 und § 28 Nr.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 5 Ges. v. 05.02.2025, GVOBl. Nr. 27, der § 1 Abs. 1, §§ 2, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), § 20 Abs. 8, 9, 10 und 13, §§ 33 und 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) in der Fassung vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (BGBl. I Nr. 359) und der §§ 2, 3, 5 und 17 bis 32 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 963), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.07.2025 folgende I. Nachtragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung) erlassen:

I. Änderungen

1. Im § 4 - Gesundheitsvorschriften - wird

- a) im Absatz 1, Satz 2, (§ 18 Abs. „6“ KiTaG durch die Zahl „7“) ersetzt.
- b) im Absatz 2, Satz 5, (§ 18 Abs. „6“ KiTaG durch die Zahl „7“) ersetzt.

2. Der § 10 - Betreuungszeiten / -angebote Abs. 6 - wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Bei Bedarf wird in den Kinderkrippen und Kindergärten eine Frühbetreuung in Abhängigkeit der räumlichen und personellen Rahmenbedingungen von 07.00/07:30 - 08.00 Uhr angeboten und kann unter Berücksichtigung der Anspruchsvoraussetzungen (Arbeitsbescheinigungen) verbindlich wöchentlich gebucht werden. Eine Spätbetreuung von 17.00 - 18.00 Uhr kann in allen Einrichtungen bei Bedarf und Verfügbarkeit gesondert bei gleichbleibender wöchentlicher Nutzung verbindlich dazu gebucht werden.

3. Der § 12 - Betreuungsgebühr Krippe/Kindergarten/Hort Abs. 3 - wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die monatliche Betreuungsgebühr je Kind bemisst sich anhand der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit sowie des ggf. vereinbarten Frühdienstes und der wöchentlichen Spätdienststunde nach § 10 Abs. 6. Sie beträgt je wöchentlicher Betreuungsstunde:

Krippe

a) für Kinder, die das 3. Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben:
5,80 EUR

Tägliche Betreuungsdauer in Stunden	Wöchentliche Betreuungsdauer in Stunden	Monatliche Gebühr
1 (07:00-08:00 Uhr)	5	29,00 EUR
0,5 (07:30-08:00 Uhr)	2,5	14,50 EUR
4	20	116,00 EUR
5	25	145,00 EUR
6	30	174,00 EUR
7	35	203,00 EUR
8	40	232,00 EUR
9	45	261,00 EUR
10	50	290,00 EUR
Pro wöchentlicher Spätdienststunde (je Monat)		5,80 EUR

Kindergarten

b) für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt: 5,66 EUR

Tägliche Betreuungsdauer in Stunden	Wöchentliche Betreuungsdauer in Stunden	Monatliche Gebühr
1 (07:00-08:00 Uhr)	5	28,30 EUR
0,5 (07:30-08:00 Uhr)	2,5	14,15 EUR
4	20	113,20 EUR
5	25	141,50 EUR
6	30	169,80 EUR
7	35	198,10 EUR
8	40	226,40 EUR
9	45	254,70 EUR
10	50	283,00 EUR
Pro wöchentlicher Spätdienststunde (je Monat)		5,66 EUR

II. Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr (Kindertagesstättensatzung - Kita-Satzung) tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 21.08.2025

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Ulrike Schmidt